

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 31 vom 2.2.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 26. Juni 2003

in der Rechtssache C-422/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Regeringsrätten): Försäkringsaktiebolaget Skandia (publ), Ola Ramstedt gegen Riksskatteverket (¹)

(Kapitalbildende Zusatzrentenversicherung — Abschluss bei einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Gesellschaft — Unterschiede bei der steuerlichen Behandlung — Vereinbarkeit mit Artikel 49 EG)

(2003/C 184/23)

(Verfahrenssprache: Schwedisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-422/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom schwedischen Regeringsrätt in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Försäkringsaktiebolaget Skandia (publ), Ola Ramstedt gegen Riksskatteverket vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des EG-Vertrags, insbesondere von Artikel 49 EG, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet (Berichterstatter) sowie der Richter C. W. A. Timmermans, A. La Pergola, P. Jann und A. Rosas — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 26. Juni 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 49 EG steht einer Regelung entgegen, nach der eine Versicherung, die bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen wird, das in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, und die alle Anforderungen, die das nationale Recht an eine Betriebsrentenversicherung stellt, mit Ausnahme der Bedingung erfüllt, dass sie bei einem im Inland niedergelassenen Versicherungsunternehmen abgeschlossen ist, steuerlich anders behandelt wird als diese, wenn die Auswirkungen dieser Behandlung auf die Einkommensteuer nach Maßgabe des Einzelfalls weniger günstig sein können.

(¹) ABl. C 84 vom 6.4.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 12. Juni 2003

in der Rechtssache C-425/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Portugiesische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Unvollständige Umsetzung der Richtlinie 89/391/EWG — Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer)

(2003/C 184/24)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-425/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: H. Kreppel und M. França) gegen Portugiesische Republik (Bevollmächtigte: L. Fernandes und F. Ribeiro Lopes) wegen Feststellung, dass die Portugiesische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 4 und 10 bis 12 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183, S. 1) verstoßen hat, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter C. W. A. Timmermans, P. Jann, S. von Bahr (Berichterstatter) und A. Rosas — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 12. Juni 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 348 vom 8.12.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 5. Juni 2003

in der Rechtssache C-438/01 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation): Design Concept SA gegen Flanders Expo SA (¹)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e — Ort des steuerbaren Umsatzes — Steuerliche Anknüpfung — Leistungen auf dem Gebiet der Werbung)

(2003/C 184/25)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-438/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG von der luxemburgischen Cour de cassation in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Design Concept SA gegen Flanders Expo SA vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 9 Absatz 2

Buchstabe e der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter C. W. A. Timmermans, D. A. O. Edward, A. La Pergola und S. von Bahr (Berichterstatter) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungs-rätin — am 5. Juni 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage erfasst Leistungen auf dem Gebiet der Werbung, die dem Werbetreibenden indirekt erbracht und einem Zwischenempfänger in Rechnung gestellt werden, der sie seinerseits dem Werbetreibenden in Rechnung stellt. Dass dieser keine Ware oder Dienstleistung herstellt, in deren Preis die Kosten der genannten Leistungen eingehen könnten, ist für die Bestimmung des Ortes der dem Zwischenempfänger erbrachten Dienstleistungen nicht von Belang.

(¹) ABl. C 84 vom 6.4.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 26. Juni 2003

in der Rechtssache C-442/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofes): KapHag Renditefonds 35 Spreecenter Berlin-Hellersdorf 3. Tranche GbR gegen Finanzamt Charlottenburg (¹)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Anwendungsbereich — Dienstleistung gegen Entgelt — Aufnahme eines Gesellschafters in eine Personengesellschaft gegen eine Bareinlage)

(2003/C 184/26)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-442/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom deutschen Bundesfinanzhof in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit KapHag Renditefonds 35 Spreecenter Berlin-Hellersdorf 3. Tranche GbR gegen Finanzamt Charlottenburg vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern

— Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet, des Richters C. Gulmann, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric sowie des Richters J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter) — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungs-rätin — am 26. Juni 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Eine Personengesellschaft erbringt bei der Aufnahme eines Gesellschafters gegen Zahlung einer Bareinlage an diesen keine Dienstleistung gegen Entgelt im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage.

(¹) ABl. C 56 vom 2.3.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 12. Juni 2003

in der Rechtssache C-446/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 75/442/EWG — Umwelt — Abfallbewirtschaftung)

(2003/C 184/27)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-446/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: G. Valero Jordana) gegen Königreich Spanien (Bevollmächtigte: L. Fraguas Gadea) wegen Feststellung, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. L 194, S. 39) in der durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 (ABl. L 78, S. 32) geänderten Fassung verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um in Bezug auf bestimmte Mülldeponien die Anwendung der Artikel 4, 9 und gegebenenfalls 13 dieser Richtlinie zu gewährleisten, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet sowie der Richter C. Gulmann und J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter) — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: R. Grass — am 12. Juni 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen: